stimmter Vorschriften der Verordnung Nr. 2241/87, die die Fangmeldungen betreffen, auf Bestände zu erstrecken, für die keine zulässigen Gesamtfangmengen oder -quoten galten und die von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit von Entwicklungsländern unterliegenden Meeresgewässern aufgrund eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem dieser Länder gefangen werden. Die Verordnung Nr. 3151/87 ist deshalb für nichtig zu erklären.

SITZUNGSBERICHT
in den verbundenen Rechtssachen 6/88 und 7/88 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Die Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Entwicklungsländern*

Die Gemeinschaft wendet Fischereiabkommen mit bestimmten Entwicklungsländern an, die auf dem Grundsatz des finanziellen Ausgleichs für die eingeräumten Fischereirechte beruhen (siehe u. a. die mit folgenden Staaten geschlossenen Abkommen: *Guinea-Bissau,* ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 34, zuletzt geändert, ABl. L 261 vom 13.9.1986, S. 20; *Äquatorialguinea,* ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 1, geändert, ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 18; *Guinea,* ABl. L 111 vom 27.4.1983, S. 2, geändert, ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 27; *Madagaskar,* ABl. L 73 vom 18.3.1986, S. 26, geändert, ABl. L 98 vom 10.4.1987, S. 7; *São Tomé und Príncipe,* ABl. L 54 vom 25.2.1984, S. 2, geändert, ABl. L 300 vom 23.10.1987, S. 31; *Senegal,* ABl. L 226 vom 20.8.1980, S. 17, zuletzt geändert, ABl. L 127 vom 20.12.1988, S. 15; *Seychellen,* ABl. L 119 vom 7.5.1987, S. 24; *Mosambik,* ABl. L 98 vom 10.4.1987, S. 10; *Gambia,* ABl. L 146 vom 6.6.1987, S. 1; *Angola,* ABl. L 268 vom 19.9.1987, S. 64; *Mauretanien,* ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 24; *Komoren,* ABl. L 137 vom 2.6.1988, S. 18; *Marokko,* ABl. L 99 vom 16.4.1988, S. 45). Bedingungen und Ausgleich sind in den Protokollen zu diesen Abkommen niedergelegt. Sie sehen grundsätzlich vor, daß die Mittel zum Ausgleich in jährlichen Raten zahlbar sind.

Nach den Abkommen finden, wenn die Behörden eines Küstenstaats aufgrund von Entwicklungen der Bestandslage Erhaltungsmaßnahmen beschließen, die die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft berühren, im Hinblick auf die Anpassung des Abkommens Beratungen statt. Einige dieser Abkommen bestimmen ausdrücklich, daß bei diesen Beratungen von dem Grundsatz auszugehen ist, daß jede nennenswerte Einschränkung der in dem Protokoll vorgesehenen Fischereirechte eine entsprechende Herabsetzung des von der Gemeinschaft zu zahlenden finanziellen Ausgleichs mit sich bringen muß (siehe insbesondere die aufgeführten Abkommen mit

* Verfahrenssprachen: Spanisch und Französisch.

Mosambik und Mauretanien). Übersteigen die getätigten Fänge eine bestimmte Menge, wird der finanzielle Ausgleich entsprechend erhöht.

Die Abkommen sehen auch vor, daß die Fischereitätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern des Küstenstaats nur gegen Zahlung einer Lizenzgebühr durch den betreffenden Reeder ausgeübt werden darf. Bei Thunfisch wird die Lizenzgebühr je gefangene Tonne festgesetzt. Die Lizenzen für Thunfischfänger werden ausgegeben, nachdem als Vorschuß eine jährliche Pauschalsumme je Thunfischfänger gezahlt worden ist. Am Ende eines jeden Kalenderjahres erstellt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Fangmeldungen der Reeder, die diese gleichzeitig den Behörden des Küstenstaates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermitteln, eine vorläufige Abrechnung über die in dem Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren. Die Kommission erstellt die endgültige Abrechnung der Gebühren nach Prüfung der Menge der einzelnen Fänge durch eine in der Region niedergelassene spezialisierte Forschungseinrichtung. Die Reeder werden von der Kommission von dieser Abrechnung in Kenntnis gesetzt und verfügen über eine Frist von dreißig Tagen, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Abgesehen von den auf diese Weise übermittelten Fangmeldungen der Thunfischfänger sind die Schiffe, denen die Fischerei im Rahmen eines Abkommens gestattet wird, verpflichtet, den zuständigen Dienststellen des Küstenstaats Fangmeldungen entweder am Ende jeder Tide oder monatlich oder auch einmal je Quartal zu übermitteln. Bestimmte Abkommen gehen jedoch insofern weiter, als sie vorsehen, daß eine Abschrift jeder Fangmeldung der Delegation der Kommission in dem Küstenstaat übersandt wird (siehe die aufgeführten Abkommen mit Senegal und Äquatorialguinea), oder verlangen, daß diese Meldungen den zuständigen Behörden über die Delegation der Kommission zugeleitet werden (siehe das aufgeführte Abkommen mit Guinea). Andere Abkommen sehen vor, daß die Thunfischfänger ein Logbuch führen, das so bald wie möglich nach Beendigung der Fangreise den Behörden des Küstenstaats über die Delegation der Kommission zuzusenden ist (siehe die Abkommen mit Mosambik und Angola). Die übrigen in den gleichen Gebieten tätigen Schiffe müssen ihre Fangmeldungen unmittelbar den zuständigen Behörden übersenden. Bestimmte Abkommen sehen hingegen vor, daß mit Ausnahme von Thunfischfängern und Langleinenfischereibooten alle Fahrzeuge der Gemeinschaft ihre Fangmeldungen den zuständigen Dienststellen über die Delegation der Kommission mitteilen müssen (siehe das Abkommen mit Mauretanien. Diese Meldungen sind monatlich abzugeben und mindestens einmal halbjährlich mitzuteilen. Schließlich sehen mehrere Abkommen keine weiteren Mitteilungen über die getätigten Fänge an die Kommission vor (siehe die Abkommen mit Guinea-Bissau, Madagaskar, den Seschellen und den Komoren).

Ferner sind die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft nach den verschiedenen Abkommen verpflichtet, der Funkstation des Küstenstaats jedes Eintreffen in der Fischereizone und jedes Verlassen derselben sowie ihren Standort und den Umfang ihrer Fänge mitzuteilen.

2. *Die angefochtene Verordnung*

Am 22. Oktober 1987 erließ die Kommission die Verordnung Nr. 3151/87 über die Fangmeldungen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den Fischereigebieten bestimmter Entwicklungsländer fischen (ABl. L 300, S. 15, be-

richtigt am 10. Februar 1988, ABl. L 37, S. 19). In den Bezugsvermerken verweist die Verordnung auf die Verordnung Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (ABl. L 207, S. 1), insbesondere auf deren Artikel 14.

Die zweite Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung lautet: „Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Fischereiabkommen, bei denen die Gemeinschaft für die Fischereirechte hohe finanzielle Gegenleistungen erbringt und die ihr bestimmte Informationspflichten hinsichtlich der getätigten Fänge auferlegen, ist es erforderlich, daß die Kommission über die Fangergebnisse der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats informiert ist, die in den der Rechtshoheit des Partnerlandes unterliegenden Gewässern fischen. Es empfiehlt sich daher, die Registrierung und Mitteilung der Fangdaten zu regeln." Die Kommission war deshalb der Ansicht, daß nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 einige Vorschriften dieser Verordnung auf Bestände, die keiner TAC (zulässige Gesamtfangmenge) oder Quote unterliegen, angewandt werden könnten, die von Schiffen der Gemeinschaft in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der genannten Entwicklungsländer unterliegenden Meeresgewässern gefangen würden (vierte Begründungserwägung).

Die Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 3151/87 lauten wie folgt:

„*Artikel 1*

1. Die Vorschriften der Artikel 5, 6, 7 Absätze 1, 3 und 4 sowie des Artikels 9 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 gelten für die Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit von Entwicklungsländern unterliegenden Meeresgewässern aufgrund eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem der genannten Länder.

2. Die Liste der in Absatz 1 genannten Länder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Serie C, veröffentlicht.

Artikel 2

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vor Ende des ersten Monats eines jeden Dreimonatszeitraums des Kalenderjahres für den vorangegangenen Dreimonatszeitraum die in den betreffenden Fanggebieten gefangenen und angelandeten Mengen mit. Ferner sind der Kommission alle Informationen mitzuteilen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 erhalten haben.

2. Die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Daten sind für alle Bestände des betreffenden Fanggebiets, wie in den Anlagen I und II angegeben, nach Drittländern sowie nach den einzelnen Arten oder Artengruppen aufzuschlüsseln.

3. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Mitteilungen, die sie aufgrund dieses Artikels erhalten hat."

3. *Die Grundverordnungen*

Die Verordnung Nr. 2241/87, die der angefochtenen Verordnung als Rechtsgrundlage

dient, hat bestimmte Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit festgelegt. Es handelt sich um allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Grundverordnung Nr. 170/83 vom 25. Januar 1983 (ABl. L 24, S. 1), mit der eine gemeinschaftliche Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zum Schutz der Fanggründe, zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze und zur Gewährleistung ihrer ausgewogenen Nutzung auf einer dauerhaften Basis unter angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen geschaffen wurde. Diese Regelung umfaßt insbesondere Maßnahmen zur Bestandserhaltung, Regeln für die Nutzung und Aufteilung der Fischereiressourcen, besondere Bestimmungen für die Küstenfischerei und Überwachungsmaßnahmen.

In bezug auf die durch die Verordnung eingeführten Überwachungsmaßnahmen enthält die Verordnung Nr. 2241/87 in Titel I (Artikel 1 bis 4) Vorschriften über die Inspektion und Kontrolle der Fischereifahrzeuge und ihrer Tätigkeiten und in Titel II Vorschriften über die Fangüberwachung. Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87 lautet:

„Gemäß den in Artikel 14 bestimmten Verfahren können weitere Bestände oder Bestandsgruppen in die Artikel 5 bis 9 einbezogen werden."

Wegen der Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 3 bis 10 der Verordnung Nr. 2241/87 verweist Artikel 14 dieser Verordnung auf das Verfahren des Artikels 14 der Verordnung Nr. 170/83.

4. *Verfahren*

Die Klagen des Königreichs Spanien und der Französischen Republik sind am 11. Januar 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden. Durch Beschluß vom 18. Januar 1989 hat der Gerichtshof die Rechtssachen zu gemeinsamer mündlicher Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat die Kommission jedoch aufgefordert, eine vollständige Aufstellung aller zwischen der Gemeinschaft und Entwicklungsländern geschlossenen Fischereiabkommen vorzulegen; dieser Aufforderung ist die Kommission innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen.

II — Anträge der Parteien

1. In der Rechtssache 6/88 beantragt das *Königreich Spanien,*

— die Verordnung (EWG) Nr. 3151/87 der Kommission vom 22. Oktober 1987 über die Fangmeldungen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den Fischereigebieten bestimmter Entwicklungsländer fischen, für nichtig zu erklären,

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klage als unbegründet abzuweisen;

— dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2. In der Rechtssache 7/88 beantragt die *Französische Republik*,

— die Verordnung Nr. 3151/87 der Kommission vom 22. Oktober 1987 für nichtig zu erklären.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klage der Französischen Republik auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 3151/87 als unbegründet abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Die Kläger machen zur Begründung ihrer Klagen im wesentlichen drei Nichtigkeitsgründe geltend, nämlich 1) falsche Rechtsgrundlage und Unzuständigkeit der Kommission, 2) einen offensichtlichen Beurteilungsirrtum und 3) fehlende Begründung der Verordnung Nr. 3151/87.

1. *Zum Nichtigkeitsgrund der falschen Rechtsgrundlage und der Unzuständigkeit der Kommission*

In der Rechtssache 6/88 vertritt die *spanische Regierung* zunächst die Ansicht, daß die Rechtsgrundlage der angefochtenen Verordnung in keinem Fall Artikel 14 der Verordnung Nr. 2241/87 sein könne, da es sich nicht um den Erlaß einfacher Durchführungsbestimmungen für die in der Verordnung Nr. 2241/87 geregelten Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit handele, sondern erstmals ein Sektor geregelt werde, für den noch keine Regelung bestanden habe. Während die Verordnung Nr. 2241/87 ausschließlich Maßnahmen zur Kontrolle der in den Gewässern der Gemeinschaft ausgeübten Fischereitätigkeit festlege, regele die Verordnung Nr. 3151/87 im Gegensatz dazu Fangmeldungen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit von Entwicklungsländern unterliegenden Gewässern aufgrund eines zwischen der Gemeinschaft und einem dieser Länder geschlossenen Abkommens fischten. Es handele sich somit um eine neues Kontrollsystem für die außerhalb der Gemeinschaftsgewässer getätigten Fänge.

Nach Artikel 4 EWG-Vertrag handele „jedes Organ ... nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse". Die Befugnisse der Kommission seien in Artikel 155 EWG-Vertrag aufgezählt, wo unter anderem bestimmt sei, daß die Kommission „die Befugnisse [ausübt], die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt". Obwohl die Gemeinschaft nicht das herkömmliche System der Gewaltenteilung des klassischen Konstitutionalismus übernommen habe, gebe es in ihr eine Zuständigkeitsverteilung zwischen den verschiedenen Organen, die von Lehre und Rechtsprechung als institutionelles Gleichgewicht bezeichnet worden sei. Im vorliegenden Fall verleihe die Verordnung Nr. 2241/87 der Kommission keine Befugnisse zur Regelung von Maßnahmen zur Kontrolle der Fänge, die in Gewässern außerhalb der Gemeinschaft getätigt würden, denn die angefochtene Verordnung habe einen ganz anderen Regelungsgegenstand.

Alle Vorschriften, auf die sich die Kommission für ihre Ansicht berufe, daß die Gemeinschaft befugt sei, bestimmte Aspekte der Fischfangtätigkeit außerhalb der Gemeinschaftsgewässer zu regeln, seien Vorschriften des Rates und nicht der Kommission. Aus ihnen ergebe sich daher in der Praxis, daß immer dann, wenn die Gemeinschaft einen Aspekt auf dem Fischereisektor außerhalb der Gemeinschaftsgewässer geregelt habe, dies mittels einer Vorschrift des Rates erfolgt sei, da auf diesem Gebiet keine Ermächtigung zugunsten der Kommission bestehe.

In diesem Sinne sei die Fischereikontrollpolitik, die in den Gemeinschaftsgewässern und in bestimmten Gebieten außerhalb dieser Gewässer wie bei den mit den nordischen Ländern geschlossenen Abkommen verfolgt werde, nicht gegenüber den Entwicklungsländern anwendbar. Der Konzeption, die den mit den nordischen Ländern — in denen die Situation der Fischbestände bekannt sei — geschlossenen Abkommen zugrunde liege und nach der die Bestände bewertet und für die Gemeinschaft und für jeden Mitgliedstaat TAC und Quoten festgesetzt würden, sei man bei den Abkommen mit Entwicklungsländern nicht gefolgt, und infolgedessen fische die Flotte der Gemeinschaft nach diesen Abkommen, von Ausnahmen abgesehen, nicht unter Anrechnung der Fänge auf eine Quote.

Die spanische Regierung bestreitet nicht, daß die Gemeinschaft befugt sei, bestimmte Aspekte auf dem Gebiet der Fischerei außerhalb der Gemeinschaftsgewässer zu regeln. Es sei zwar klar, daß die Gemeinschaft Fischereiabkommen mit Ländern schließen oder Fischfangzonen für bestimmte Fischpopulationen außerhalb der Gemeinschaftsgewässer abgrenzen könne, dies ermächtige die Kommission jedoch nicht dazu, aufgrund von Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87 ein System der Fangüberwachung anzuwenden, das für Bestände vorgesehen sei, für die ein System von TAC oder Quoten je Zone gelte, wie dies bei den von der angefochtenen Verordnung, die weder TAC noch Quoten festlege, betroffenen Entwicklungsländern der Fall sei.

Artikel 10 sei deshalb dahin auszulegen, daß weitere Bestände im Sinne dieser Vorschrift nur solche sein könnten, deren Fang vorher einer TAC oder einer Quote unterlegen habe.

In der Rechtssache 7/88 vertritt die *französische Regierung* ebenfalls die Ansicht, daß die Kommission nicht befugt gewesen sei, die Verordnung Nr. 3151/87 aufgrund von Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87 zu erlassen. Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87 verweise auf die Artikel 5 bis 9 dieser Verordnung, die sich auf Bestände oder Bestandsgruppen bezögen, für die eine TAC oder eine Quote gelte. Diese Vorschriften könnten somit nur für Gebiete gelten, für die solche TAC oder Quoten existierten, was bei den Entwicklungsländern, für die die Verordnung Nr. 3151/87 gelte, nicht der Fall sei.

Diese Auslegung werde durch Artikel 1 der Verordnung Nr. 2241/87 bestätigt, nach dessen Definition des Anwendungsbereichs dieser Verordnung „jeder Mitgliedstaat in seinem Gebiet und in den Meeresgewässern unter seiner Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit die Ausübung des Fischfangs und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten" überwacht.

Mit Artikel 10 solle dem System der TAC oder Quoten eine gewisse Flexibilität verliehen werden. Dieser Artikel erlaube somit,

— in die Artikel 5 bis 9 Arten einzubeziehen, die einer TAC oder Quote unterlägen und sich nicht in Gemeinschaftsgewässern befänden, sondern in einem anderen Gebiet, für das TAC oder Quoten gälten (Fall des NAFO-Gebiets);

— gegebenenfalls in diesen Gebieten, in denen TAC oder Quoten gälten und somit geeignete Kontrollverfahren und -mittel existierten, Arten, für die noch keine TAC oder Quoten gälten, den in den Artikeln 5 bis 9 vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen; auf letztere Möglichkeit beziehe sich die elfte Begründungerwägung der Verordnung Nr. 2241/87, wo vorgesehen sei: „Die das Logbuch, die Anlandeerklärung, die Informationen über Umladungen und die Registrierung der Fänge betreffenden Vorschriften sind auf Bestände, die keinen zulässigen Gesamtfangmengen oder Quoten unterliegen, zu erstrecken." (Es gehe um die Erstreckung auf Bestände, und nicht auf Gebiete.)

Die angefochtene Verordnung könne nicht als Durchführungsregelung im Sinne von Artikel 14 der Verordnung Nr. 2241/87 angesehen werden. Der Geltungsbereich der angefochtenen Verordnung sei von dem der Verordnung Nr. 2241/87 verschieden, denn er umfasse die Gebiete der Entwicklungsländer und nicht die Gebiete, die TAC- oder Quotenregelungen unterlägen. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs einer Verordnung des Rates könne aber nicht als bloße Durchführungsmaßnahme angesehen werden und überschreite in jedem Fall die Durchführungsbefugnis, über die die Kommission nach den allgemeinen Regeln des Vertrages und der Verordnung Nr. 2241/87 verfüge, zumal die Situation der Fanggebiete der betroffenen Drittländer sich stark von derjenigen der Gebiete unterscheide, für die die Verordnung Nr. 2241/87 gelte.

Der Rat habe auch die Verordnungen Nr. 3251/87 vom 19. Oktober 1987 (ABl. L 314, S. 1) und Nr. 3984/87 vom 15. Dezember 1987 (ABl. L 375, S. 63) zur Kontrolle von Schiffen der Gemeinschaft und zur Festlegung der Fangmöglichkeiten im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) erlassen.

Die *Kommission* vertritt die Ansicht, daß das Vorbringen der Kläger in der Verordnung Nr. 2241/87 keine Stütze finde.

Sie macht unter anderem geltend (Rechtssachen 6 und 7/88), daß Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87 durch die Verweisung auf Artikel 14 dieser Verordnung nicht bewirke, daß der Kommission nur die Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 5 bis 9 überlassen werde, die dieser Vorschrift vorangingen; im übrigen ergebe sich die gleiche Befugnis aus Artikel 14 selbst. Artikel 10 verfolge einen doppelten Zweck: Zum einen lege er durch Verweisung auf Artikel 14 das für den Erlaß der Maßnahme zuständige Organ fest, indem er zu diesem Zweck das Verfahren des Erlasses regele, und zum anderen beschränke er die auf diese Weise delegierte Befugnis.

Es handele sich um zwei unterschiedliche Befugnisse, die lediglich die verfahrensrechtliche Gemeinsamkeit hätten, das Recht des Rates auf Überwachung der Ausübung der beiden auf diese Weise delegierten Befugnisse dadurch zu gewährleisten, daß insoweit eine Stellungnahme des Verwaltungsausschusses vorgeschrieben sei. Die Kommission habe ferner in der angefochtenen Verordnung nach einer geläufigen Rechtsetzungstechnik deutlich unterschieden zwischen der Grundlage für ihre Befugnis, die sich aus dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung Nr. 2241/87 ergebe (zweite Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung), und der Festlegung ihres materiellen Inhalts durch Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87 (vierte Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung).

Zur Frage, welches Organ für den Erlaß der Maßnahmen zuständig sei, weist die Kommission darauf hin, daß Artikel 14 der Verordnung Nr. 2241/87 auf das sogenannte Verwaltungsausschußverfahren nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 170/83 verweise. Gebe der Verwaltungsausschuß innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist keine negative Stellungnahme ab, sei es Sache der Kommission, weitere Bestände in die Artikel 5 bis 9 der Verordnung Nr. 2241/87 einzubeziehen. Das Fehlen einer Stellungnahme des Verwaltungsausschusses im vorliegenden Fall könne die Rechtmäßigkeit der Verordnung der Kommission nicht beeinträchtigen, da nur eine negative Stellungnahme ihr die Befugnis zugunsten des Rates entziehen könne.

In der Rechtssache 6/88 macht die Kommission ferner geltend, daß die Gemeinschaftsvorschriften für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und somit die Vorschriften zur Kontrolle der Fischereitätigkeit auf alle Fangtätigkeiten von Fischern und Fahrzeugen der Mitgliedstaaten anzuwenden seien, unabhängig von der Zone, in der sie ausgeübt würden. Der beste Beweis dafür, daß die Kontrollmaßnahmen nicht auf Fänge in den Gemeinschaftsgewässern beschränkt seien, werde von der Verordnung Nr. 2241/87 selbst geliefert, nach der dann, wenn die Fänge in Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit dritter Länder getätigt worden sind, die Angaben in der Anlandeerklärung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft und in der Umladeerklärung nach den Artikeln 6 und 7 dieser Verordnung gesondert und unter Bezeichnung der Gewässer der jeweiligen Drittländer aufgeführt werden müßten.

Zu dem Vorbringen der Kläger, wonach die Bezeichnung „weitere" in Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87 für Bestände gelte, deren Fang zuvor einer TAC oder Quote unterlegen habe, führt die Kommission aus, daß nach der elften Begründungserwägung der Verordnung Nr. 2241/87 die „Bestände, die keinen zulässigen Gesamtfangmengen oder Quoten unterliegen", weitere Bestände seien. Diese Definition verlange nicht, daß der Bestand zuvor einem TAC- oder Quotensystem unterlegen habe. Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe den Begriff der Bestände, die keinen zulässigen Gesamtfangmengen oder Quoten unterliegen, nicht geographisch eingegrenzt. Dieser Begriff sei deshalb räumlich nicht auf Zonen beschränkt, in denen die Fangtätigkeiten einem TAC- oder Quotensystem unterlägen, sondern erstrecke sich auf alle Bestände oder Bestandsgruppen, die keinen TAC oder Quoten unterlägen, unabhängig vom Ort ihres Fanges.

Die Erstreckung dieser Kontrollvorschriften auf Bestände, die keinen TAC oder Quoten unterlägen, sei im vorliegenden Fall um so gerechtfertigter, als sie die Anwendung und Verwaltung von durch die Gemeinschaft geschlossenen internationalen Fischereiabkom-

men betreffe, mit denen die Fangtätigkeit der Fahrzeuge der Gemeinschaft dadurch organisiert werden solle, daß sie einem System von Lizenzen unterworfen werde, die gegen eine Gebühr erteilt würden, während die Kommission dem Drittland einen finanziellen Ausgleich entsprechend den von ihm eingeräumten Fischereirechten gewähre. Die Erstreckung entspreche auch dem Ziel, das die Überwachungsmaßnahmen allgemein nach Artikel 1 der Grundverordnung Nr. 170/83 hätten. Nach Absatz 2 dieses Artikels seien nämlich die Überwachungsmaßnahmen, also die in der Verordnung Nr. 2241/87 enthaltenen Maßnahmen, unter anderem zum Schutz der Fanggründe, zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze und zur Gewährleistung ihrer ausgewogenen Nutzung auf einer dauerhaften Basis unter angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen bestimmt. Dies seien die gleichen Ziele, wie sie dem Abschluß von Fischereiabkommen mit Entwicklungsländern durch die Gemeinschaft zugrunde lägen.

Die beiden von der französischen Regierung angeführten Verordnungen lassen nach Ansicht der Kommission (Rechtssache 7/88) nicht die Feststellung zu, daß ausschließlich der Rat befugt sei, die Anwendung der Artikel 5 bis 9 der Verordnung Nr. 2241/87 außerhalb der Gemeinschaftsgewässer auf Fahrzeuge der Gemeinschaft, die dort ihre Tätigkeit ausübten, zu erstrecken. Die Verordnung Nr. 3251/87 habe eine neue Kontrollpflicht geschaffen, die zu der Verpflichtung nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 2241/87 hinzukomme, wonach alle Mitgliedstaaten Fischfangtätigkeiten in ihren eigenen Gewässern zu überwachen hätten. Es sei somit ausschließlich Sache des Rates, diese Pflicht festzulegen.

Was die Verordnung Nr. 3984/87 des Rates angehe, so lege sie autonom die 1988 für Fahrzeuge der Gemeinschaft, die im Regelungsbereich der NAFO fischten, vorgeschriebenen Fangquoten fest. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission auch die Fänge von Arten mitzuteilen, die keiner Quote unterlägen, sei nur Ausdruck des Rechts des über die entsprechende Befugnis verfügenden Organs, diese gelegentlich wahrzunehmen, insbesondere aus Gründen der Vereinfachung, ohne insoweit die Ausübung der durch Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87 ständig delegierten Befugnis durch die Kommission zu beeinträchtigen.

2. *Zum Nichtigkeitsgrund des offensichtlichen Beurteilungsirrtums*

a) In der Rechtssache 7/88 vertritt die *französische Regierung* zunächst die Ansicht, daß das in den Verordnungen des Rates vorgesehene Ziel der Kontrolle der Fischfangtätigkeiten in dem von der angefochtenen Verordnung betroffenen Gebiet nicht erreicht werden könne, da die hoheitlichen Befugnisse, die es erfordere, in den Händen von Drittländern lägen. Praktisch alle Anlandungen erfolgten nämlich im betreffenden Gebiet, da die Schiffe nur ausnahmsweise in ihr Herkunftsland zurückkehrten. Das durch die Verordnung Nr. 2241/87 eingeführte System, wonach der Reeder dem Anlandungsmitgliedstaat eine Meldung über seine Anlandung mache, die dieser prüfe, bevor er sie unter seiner Verantwortung an die Kommission weiterleite, werde in der angefochtenen Verordnung zweckentfremdet, denn der Staat könne nur noch die Rolle eines Übermittlers von Angaben spielen.

Die *Kommission* weist darauf hin, daß die Gemeinschaft zuständig sei, einseitig oder durch ein völkerrechtliches Abkommen die Verpflichtungen von Fahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führten, bei der Fangtätigkeit in Gewässern außerhalb der

europäischen Wirtschaftszone festzulegen, wie dies sowohl eine Untersuchung der Verordnung Nr. 170/83 als auch die Rechtssetzungspraxis auf diesem Gebiet bestätigten. Die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung der Bestände solle die Fangtätigkeiten der Fahrzeuge der Gemeinschaft unabhängig von der Fischereizone erfassen, in denen sie ausgeübt würden. Als Bestandteil dieser Regelung müsse die Überwachung notwendigerweise die Fangtätigkeiten dort erfassen, wo sie ausgeübt würden, wenn sie dort Vorschriften unterlägen, die den Fischereiaufwand beschränkten.

Somit seien die von Titel II der Verordnung Nr. 2241/87 geschaffenen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Fangüberwachung nicht auf die von Fahrzeugen der Gemeinschaft in Gewässern, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates unterlägen, getätigten Fänge beschränkt. Die Mitgliedstaaten unterlägen somit der gleichen Prüfungspflicht, unabhängig davon, ob die Fänge im Regelungsbereich der NAFO oder im Gebiet eines Drittlands getätigt worden seien, mit dem die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen geschlossen habe. Die einzige echte von den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung Nr. 2241/87 festgesetzte Grenze betreffe den materiellen Geltungsbereich dieser Verpflichtungen, die sich nur auf einer TAC oder einer Quote unterliegende Arten, unabhängig von der geographischen Herkunft des Fanges, bezögen. Gerade zum Überschreiten dieser Grenze ermächtigte Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87, wie dies bei der Prüfung des ersten Nichtigkeitsgrundes dargelegt worden sei.

Die geographische Begrenzung der Ausübung der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Gemeinschaftstätigkeiten, wie sie sich aus Artikel 1 der Verordnung Nr. 2241/87 ergebe, sei somit für die Auslegung des örtlichen Anwendungsbereichs der Vorschriften über die Mittel der Fangüberwachung in Titel II dieser Verordnung unerheblich. Artikel 1 verpflichte grundsätzlich alle Mitgliedstaaten, ein Gemeinschaftsfahrzeug physisch zu kontrollieren, das in einem Hafen der Gemeinschaft die im Fanggebiet eines Drittlands getätigten Fänge anlande, die Richtigkeit der vom Kapitän im Logbuch und in der Anlandeerklärung eingetragenen Fänge zu prüfen und sogar jeden Verstoß gegen die Kontrollpflichten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2241/87 zu ahnden.

Die Kommission räumt ein, daß die Fahrzeuge der Gemeinschaft, die in Gebieten fischten, die von den von der Gemeinschaft mit bestimmten Entwicklungsländern geschlossenen Abkommen erfaßt würden, oft ihre Fänge in diesen Ländern und nicht in der Gemeinschaft anlandeten. Zwar könne die Prüfung der Richtigkeit der erklärten Angaben erleichtert werden, wenn die Fahrzeuge der Gemeinschaft in die Gemeinschaft zurückkehrten, daraus könne jedoch nicht abgeleitet werden, daß dies eine Voraussetzung für die Prüfung sei. Es sei Sache der Mitgliedstaaten, „geeignete Maßnahmen" zu ergreifen, um die Richtigkeit der Fangmeldungen zu prüfen, was die physische Kontrolle der Fahrzeuge der Gemeinschaft in den ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässern bedeuten könne, sich jedoch nicht darauf beschränke. Insbesondere müßten die Mitgliedstaaten für alle Fahrzeuge, die ihre Flagge führten und ihre Fangtätigkeiten in den Gewässern betroffener Drittländer ausübten, die Einzelheiten der Übermittlung der Angaben über die angelandeten Fänge festlegen und die Einhaltung der auf diese Weise erweiterten Vorschriften durch diese Fahrzeuge gegebenenfalls unter Ahndung von Verstößen gegen diese Vorschriften gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten verfügten im übrigen schon über bestimmte Möglichkeiten, die Angaben über die in den Gewässern von Entwicklungsländern getätigten Fänge von wissenschaftlichen Einrichtungen überprüfen zu lassen, die für die Bearbeitung der Fangerklärungen für Thunfisch zuständig seien, wie das Orstom in Frankreich und das Instituto de Oceanografía in Spanien.

b) Die *französische Regierung* weist sodann darauf hin, daß die für TAC- oder Quotenzonen entwickelten Kontrollinstrumente sich nicht für die ausschließlichen Wirtschaftszonen eigneten, für die die angefochtene Verordnung gelte. Dieser Umstand sei in den Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und den von der angefochtenen Verordnung betroffenen Drittländern berücksichtigt worden, für die eine Beschränkung des Fischereiaufwands nach Fahrzeugen anstelle von TAC oder Quoten eingeführt worden sei, die für Länder mit beschränkten logistischen Mitteln schwer zu kontrollieren gewesen wären.

Die *Kommission* verweist auf die folgenden Erwägungen, die sie zum Erlaß der angefochtenen Verordnungen veranlaßt hätten:

— Die Durchführung der von der Gemeinschaft mit bestimmten Entwicklungsländern geschlossenen Abkommen, insbesondere die Einführung eines von der Gemeinschaft zu gewährenden finanziellen Ausgleichs, beruhe auf der Kenntnis des Umfangs der getätigten Fänge.

— Durch dieses Abkommen solle, wie in den Gemeinschaftsgewässern, eine bessere Beurteilung der Fangmöglichkeiten ermöglicht werden, um den Fischereiaufwand besser beherrschen zu können.

— Die durch Titel II der Verordnung Nr. 2241/87 eingeführten Mittel zur Fangüberwachung gälten bereits jetzt für Gemeinschaftsfahrzeuge, die in den Gewässern der Gemeinschaft oder den Gewässern von Drittländern fischten.

Für die Anwendung von Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87 sei die Art der geschaffenen Instrumente zur Beherrschung des Fischereiaufwands nicht entscheidend. Es sei wenig erheblich, ob die Begrenzung des Fischereiaufwands in TAC oder in Quoten ausgedrückt werde oder, wie in den Abkommen mit den Entwicklungsländern, in Bruttoregistertonnen oder der Zahl der Schiffe. Wesentlich sei, daß das auf diese Weise verfolgte Ziel in allen Fällen darin bestehe, den Gesamtumfang der getätigten Fänge von Beständen, für die in einem bestimmten Gebiet Erhaltungsmaßnahmen gälten, zu erfahren, um den Fischereiaufwand zu beherrschen.

c) In den Rechtssachen 6 und 7/88 bestreiten die *spanische Regierung* und die *französische Regierung* sodann die Notwendigkeit der angefochtenen Verordnung.

Die *spanische Regierung* (Rechtssache 6/88) verweist insbesondere auf die zweite Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung, wonach die Kommission über die Fangergebnisse der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats informiert werden müsse, die in den der Rechtshoheit eines Drittlands, mit dem ein Fischereiabkommen bestehe, unterliegenden Gewässern fischten, um die ordnungsgemäße

Durchführung des jeweiligen Abkommens zu gewährleisten. Dieses Ziel müsse durch die bloße Anwendung der verschiedenen in den Fischereiabkommen selbst vorgesehenen Mechanismen erreicht werden; es sei nicht notwendig, auf eine Gemeinschaftsverordnung zurückzugreifen, die das für Fänge in den Gemeinschaftsgewässern geltende System auf Fänge übertrage, die in der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern unterliegenden Gewässern getätigt würden. Die Fischereiabkommen mit Drittländern enthielten zufriedenstellende Mechanismen, dank deren die Kommission regelmäßig von den gesamten Fängen je Fischart informiert werde. Beispielhaft führt die spanische Regierung die in einigen der genannten Abkommen enthaltenen Fangkontrollmaßnahmen an.

Die *französische Regierung* (Rechtssache 7/88) macht hierzu geltend, daß die Fischereiabkommen, die mit den von der angefochtenen Verordnung betroffenen Ländern geschlossen worden seien, bereits eine Verpflichtung zur Fangmeldung durch die Kapitäne des Fahrzeugs vorsähen (beispielsweise das Abkommen mit Guinea-Bissau). Desgleichen sähen diese Abkommen für die Berechnung des Betrags der diesen Ländern vereinbarungsgemäß zu zahlenden Gebühren eine Verpflichtung vor, diese Informationen gleichzeitig den Behörden des Landes und der Kommission zu übermitteln (beispielsweise das Abkommen mit den Seschellen). Die Meldungen, anhand deren eine vorläufige Abrechnung der Gebühren erstellt werden könne, würden von den Kapitänen der Fahrzeuge eigenverantwortlich und ohne Gewähr für die Verläßlichkeit der Zahlen abgegeben.

Die in diesen Abkommen vorgesehene endgültige Abrechnung, die allein die Vorlage verläßlicher Zahlen gewährleisten könne, werde viel später gemeinsam von der Kommission und den Behörden des Küstenstaats unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten unter anderem des Orstom erstellt. Diese Einrichtung, der mehrere Länder die Verantwortung für das Einholen der Informationen über die Fischerei in diesen Gebieten anvertraut hätten, könne binnen ungefähr eines Jahres genaue und endgültige Zahlen vorlegen, die die nötigen Vergleiche berücksichtigten. Die kurzfristige Vorlage von Zahlen mit Fehlermengen von 20 bis 30 % sei daher angesichts der Instrumente, die nach den mit den betreffenden Ländern geschlossenen Fischereiabkommen zur Verfügung stünden, unnütz. Sie könne sogar insofern gefährlich sein, als die nach der angefochtenen Verordnung vorgelegten Zahlen später den Mitgliedstaaten, die die Verantwortung für ihre Mitteilung übernommen hätten, entgegengehalten werden und dazu führen könnten, daß die im Rahmen der Fischereiabkommen vorgelegten endgültigen Zahlen in Frage gestellt würden.

Die *Kommission* vertritt zunächst (Rechtssachen 6 und 7/88) die Ansicht, daß die Angaben über die Fänge für die Kommission tatsächlich insofern unentbehrlich seien, als sie als Grundlage für die Festsetzung des finanziellen Ausgleichs dienten, dessen Betrag dem wirtschaftlichen Ergebnis der Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet entsprechen solle. Sie benötige diese Angaben auch zur Festlegung ihrer Position in den jährlichen Sitzungen mit den Küstenländern, um die Anwendung des Abkommens zu überwachen und etwaige Anpassungen vorzunehmen. Desgleichen sei sie, wenn sie über diese Angaben verfüge, in der Lage, bei den Verhandlungen die Ausführungen der Küstenländer in bezug auf den Schutz der Bestände besser zu beurteilen.

Die Kommission verfüge im Rahmen der Durchführung der Fischereiabkommen schon über bestimmte Informationen, da diese Abkommen die Kapitäne gewöhnlich

verpflichteten, die Fänge zu melden; das in dem Abkommen vorgesehene System der Fangmeldungen reiche jedoch nicht aus, die Informationen korrekt und wirklichkeitsnah zu bearbeiten.

Nach diesen Abkommen gelte nämlich für Thunfischfänge und andere Fahrzeuge nicht die gleiche Regelung über die Fangmeldungen. Dies rühre von der unterschiedlichen Art und Weise der Berechnung der von den Reedern zu zahlenden Gebühren her, die bei Thunfischfängern auf einen bestimmten Betrag je Tonne Fänge festgesetzt werde und bei den anderen Fahrzeugen der Bruttotonnage des Fahrzeugs entspreche. In bezug auf letztere hätten die Fangmeldungen somit eine statistische Funktion, die es ermögliche, die Entwicklung der Bestände und der praktischen Auswirkungen des Abkommens zu überwachen, während bei Thunfischfängern die Fänge den Betrag der Gebühren bestimmten. Nach den Abkommen müßten die Thunfischfänger ihre Fangmeldungen bei den Behörden des Küstenstaats und der Kommission abgeben. In Wirklichkeit teilten sie die Angaben über die Fänge dem Küstenstaat über Funk und mittels eines einheitlichen Dokuments (ICAT-Bogen) der mit der Überwachung der Fangätigkeiten betrauten Einrichtung des Flaggenstaats (Orstom, Instituto de Oceanografía usw.) mit, die ihrerseits die Angaben einmal pro Jahr der Kommission übermittle, und zwar im allgemeinen mit einer Verspätung von drei bis sechs Monaten.

Das Modell für die Fangmeldung der anderen Fahrzeuge als der Thunfischfänger sei bei jedem Abkommen unterschiedlich; sie liefen für kürzere Zeit aus und die Fischanlandungen seien häufiger. Meist seien hier monatliche oder vierteljährliche Meldungen vorgesehen. In der Praxis würden diese Fangmeldungen nur abgegeben, wenn sich der Hafen der Anlandung in dem Küstenstaat befinde, in dessen Gewässern die Fänge getätigt worden seien. Meistens würden die Meldungen bei der Einrichtung des Flaggenstaats abgegeben, der die Angaben unregelmäßig, bruchstückhaft, unvollständig und immer mit großer Verspätung der Kommission übermittle, die sie ihrerseits an den Küstenstaat weiterleite.

Es sei offensichtlich, daß die der Kommission nach dem in den Abkommen festgelegten System übermittelten Angaben es ihr nicht ermöglichten, die Aufgaben korrekt zu erfüllen, die ihr auf dem Gebiet der Durchführung und Aushandlung dieser Abkommen oblägen.

Die angefochtene Verordnung verstärke lediglich die Pflicht zur Information durch die Meldungen der Kapitäne der Gemeinschaftsfahrzeuge, die ihre Fangtätigkeit in diesen Gewässern ausübten — eine Verpflichtung, die bereits in den mit den betroffenen Drittländern geschlossenen Abkommen vorgesehen sei — dadurch, daß sie sie durch die Verpflichtung, diese Fänge im Logbuch einzutragen und sie im Zeitunkt der Anlandung in der Gemeinschaft oder einem Drittland oder im Falle der Umladung zu melden, vervollständige. Die Mitgliedstaaten seien ihrerseits verpflichtet, die Richtigkeit der erhaltenen Angaben zu prüfen und der Kommission vierteljährlich die gefangenen und angelandeten Mengen sowie die erhaltenen Mitteilungen über Umladungen und Anlandungen außerhalb der Gemeinschaft mitzuteilen.

Es sei klar, daß diese Verstärkung der Überwachung zu einer größeren Verläßlichkeit der erhaltenen Informationen dank der Möglichkeit, die gesamten erhaltenen Angaben auszuwerten, zu einer besseren Übersicht über die praktische Anwendung dieser Abkommen und zu einer besseren Verfüg-

barkeit der Angaben führe. In jedem Fall sei es Sache der Kommission, am Ende eines jeden Jahres die endgültige Abrechnung der Fischereigebühren anhand der vorläufigen Abrechnungen zu erstellen, die sie nach jedem Wirtschaftsjahr erhalte.

d) Die *spanische Regierung* und die *französische Regierung* vertreten sodann die Ansicht, daß die angefochtene Verordnung schwerwiegende Probleme bei der Anwendung stelle.

Die *spanische Regierung* macht unter anderem geltend, es gebe keine Karten der Hoheitsgewässer der meisten Drittländer, in denen die Fänge getätigt würden, so daß es unmöglich sei, festzustellen, welchem Land sie zuzuordnen seien. Die Thunfischfang- bzw. -gefrierfahrzeuge seien beweglicher und schneller, denn der Fang dieser Wanderfischart zwinge sie dazu, in den Drittländern sowie in internationalen Gewässern ständig das Gebiet zu wechseln. Es sei auch schwierig, die gefangenen Arten und ihr Gewicht genau anzugeben.

Die *französische Regierung* führt aus, daß die Schwierigkeit, verläßliche Fangmeldungen abzugeben, wie sie in der Verordnung Nr. 2241/87 vorgesehen seien, mit der Art der getätigten Fänge zusammenhänge, die sich im wesentlichen auf Thunfische konzentrierten, eine stark wandernde Art, die sich auf hoher See und somit an der Grenze ausschließlicher Wirtschaftszonen finde, die die Kapitäne der Fahrzeuge nicht leicht bestimmen könnten. Die Überwachung des Fangorts, des Gesamtgewichts der Fänge und der Aufteilung nach Arten und nach der Größe der Arten bedinge eine Auswertung der Angaben durch eine wissenschaftliche Einrichtung (Orstom für Frankreich); nur eine solche sei in der Lage, endgültige Angaben zu liefern.

Nach Ansicht der *Kommission* (Rechtssachen 6 und 7/88) ist das Argument fehlender Seekarten zu verwerfen; in derartigen, seltenen, Fällen, dürften die Kapitäne der Fahrzeuge dadurch nicht daran gehindert sein, die Fischereizone zu bestimmen, in der sie tätig seien. Anderenfalls sei nicht zu erkennen, wie sie bisher ihre Verpflichtung, die in den Gewässern dieser Länder getätigten Fänge mitzuteilen, die ihnen bereits durch die geltenden Abkommen obliege, hätten erfüllen können.

In der Praxis habe sie jedoch festgestellt, daß die Informationen über die Fänge ihr erst sehr spät zugingen. Weil die Gemeinschaft regelmäßige und vollständige Informationen benötige, habe die Kommission deshalb versucht, die Information über die Fänge dadurch zu verbessern, daß sie den Betroffenen die in den Artikeln 5 bis 8 der Verordnung Nr. 2241/87 vorgesehenen Gemeinschaftsverpflichtungen auferlegt und von den Mitgliedstaaten verlangt habe, daß sie gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2241/87 die auf diese Weise übermittelten Fangmeldungen registrierten und sie der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 1 der angefochtenen Verordnung regelmäßig übermittelten. Diese neuen Anforderungen verstärkten die Fangüberwachung dadurch, daß die Verantwortung hierfür dem Flaggenmitgliedstaat übertragen und dieser gleichzeitig verpflichtet werde, sich über die Abgabe der Anlandeerklärungen durch seine Fischer zu vergewissern und deren Richtigkeit zu prüfen. Sie könnten deshalb durch Statistikvergleiche die Verläßlichkeit der ermittelten Informationen nur verbessern und langfristig eine bessere Kenntnis von den tatsächlichen Fangmöglichkeiten in diesen Gebieten auf der Grundlage einer Auswertung der gesamten übermittelten Angaben herbeiführen.

Schließlich seien die in der angefochtenen Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Fangüberwachung nicht nur auf Fänge in festen Fanggründen, sondern sehr wohl auch auf Wanderfänge anwendbar. Die Eintragung von Zeitpunkt und Ort der Fänge im Logbuch und die Anlande- oder Umladeerklärung stellten keine Verpflichtungen dar, die die Fangtätigkeit der Fahrzeuge einschließlich derjenigen, die Wanderfänge tätigten, behinderten.

e) Die *spanische Regierung* und die *französische Regierung* vertreten ferner die Ansicht, daß die durch die angefochtene Verordnung eingeführten Fristen in den betroffenen Fanggebieten nicht gälten, denn es werde von den Mitgliedstaaten verlangt, der Kommission binnen eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Quartals die in den betreffenden Fanggebieten gefangenen und angelandeten Mengen mitzuteilen (Artikel 2 Absatz 1 der angefochtenen Verordnung).

Die *spanische Regierung* führt in diesem Zusammenhang aus, daß die Thunfischfangfahrzeuge wegen der starken Wanderung der Art im allgemeinen fünf bis sechs Monate lang nicht in den Hafen zurückkehrten.

Der *französischen Regierung* zufolge kann eine Fangfahrt 60 Tage dauern, hinzuzurechnen seien bis zu 10 Tage für die Entladung, und die Auswertung und Übermittlung der Angaben könne bis zu 20 Tage dauern. Insgesamt könnten somit vom Beginn der Fangfahrt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Angaben verfügbar seien, drei Monate verstreichen, wobei mindestens ein Monat nach Ankunft des Fahrzeugs im Hafen vergehe. Vor allem wegen der oben geschilderten Besonderheiten des Fangs dieser Fischart sei es deshalb unmöglich, verläßliche, nachprüfbare oder vollständige Zahlen innerhalb der von der angefochtenen Verordnung gesetzten Fristen zu liefern.

Die *Kommission* weist darauf hin, daß Artikel 2 der angefochtenen Verordnung die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorsehe, der Kommission die im vorangegangenen Quartal gefangenen und angelandeten Mengen mitzuteilen, was eine Verlängerung der Frist gegenüber derjenigen Frist darstelle, die für die Fänge gelte, die einer TAC oder Quote unterlägen. Im übrigen müßten die Mitgliedstaaten die gefangenen und angelandeten Mengen mitteilen. Wenn für die Thunfischfänge der Anlandungszeitraum länger als drei Monate sei, müsse die Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission natürlich im ersten Monat zu erfolgen, der auf das Quartal folge, in dem die Anlandungen getätigt worden seien.

f) Schließlich vertritt die *spanische Regierung* die Ansicht, daß die Flotte der Thunfischfang- und gefrierfahrzeuge auf jeden Fall vom Anwendungsbereich der angefochtenen Verordnung auszuschließen sei.

Die *Kommission* vertritt die Ansicht, daß für die Thunfischfängerflotte keine unterschiedliche Behandlung deshalb gerechtfertigt sei, weil es für diese Flotte besonders schwierig wäre, die durch die erlassene Verordnung geschaffenen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. *Zum Nichtigkeitsgrund der mangelnden Begründung*

Nach Ansicht der *französischen Regierung* erfüllt die angefochtene Verordnung nicht die Begründungspflicht nach Artikel 190

EWG-Vertrag. Was den Hinweis in der zweiten Begründungserwägung der Verordnung auf den Umstand angehe, daß es „zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Fischereiabkommen ... erforderlich [ist], daß die Kommission über die Fangergebnisse der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats informiert ist, die in den der Rechtshoheit des Partnerlandes unterliegenden Gewässern fischen", verfüge die Kommission bereits nach diesen Fischereiabkommen und den damit zusammenhängenden Entscheidungen und Verordnungen über solche Informationen. Die vierte Begründungserwägung, wonach „gemäß Artikel 10 derselben Verordnung [Nr. 2241/87] vorstehende Bestimmungen auf Bestände, die keiner TAC oder Quote unterliegen, angewandt werden [können], die von Schiffen der Gemeinschaft in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der genannten Entwicklungsländer unterliegenden Meeresgewässern gefangen werden", enthalte nichts, was die durch die angefochtene Verordnung vorgesehene Erweiterung im Rahmen von Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87 rechtfertigen könne.

Die *Kommission* macht geltend, daß in der Verordnung Nr. 3151/87 unmißverständlich dargelegt werde, welche Erwägungen sowohl in bezug auf die „äußere" Rechtfertigung (die Durchführung der Fischereiabkommen) als auch auf ihre „interne" Rechtsgrundlage (Artikel 10 der Verordnung Nr. 2241/87) zu ihrem Erlaß geführt hätten.

Das Ziel der Verordnung gehe aus ihrer zweiten Begründungserwägung hervor: Verbesserung der Durchführung der von der Gemeinschaft mit bestimmten Entwicklungsländern geschlossenen Fischereiabkommen entsprechend den besonderen Verpflichtungen, die sie enthielten, durch eine bessere Information über die von den Fahrzeugen der Gemeinschaft getätigten Fänge. Zu diesem Zweck sei vorgesehen worden, die durch die Verordnung Nr. 2241/87 eingeführten Überwachungsinstrumente in bezug auf alle Bestände, für die eine TAC oder eine Quote gelte und die in der dritten Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung ausdrücklich aufgeführt seien, gemäß Artikel 10 dieser Verordnung auf Arten zu erstrecken, die in den Gewässern der betreffenden Drittländer gefangen würden, wie dies eindeutig aus der vierten Begründungerwägung der angefochtenen Verordnung hervorgehe, und die Mitgliedstaaten zu verpflichten, regelmäßig die angelandeten Mengen sowie andere im Zusammenhang mit diesen Fängen erhaltene Informationen gemäß der vorletzten Begründungserwägung mitzuteilen. Die Artikel 1 und 2 der angefochtenen Verordnung spiegelten diese Gründe getreu wider.

M. Zuleeg
Berichterstatter